



Beurlaubung und Selbstdispensation

Die Regelungen zur **Beurlaubung und Selbstdispensation** stützen sich auf folgende rechtliche Grundlagen

- Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) des Kantons Uri vom 22.04.1998 (Stand 01.08.2009), Artikel 25
- Reglement über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler vom 28.06.2000 (Stand 01.08.2015)

Online zu finden unter: www.schule-buerglen.ch

Gesuch

► **Name, Vorname der Schülerin/des Schülers:**

Adresse:..... Klasse:

Klassenlehrperson:

Name, Vorname der erziehungsberechtigten Person:

► Wird für weitere Geschwister ein Urlaubsgesuch eingereicht? ☐ Ja ☐ Nein

► **Wenn ja** bitte Klassenlehrperson/en angeben:.....

► **Datum**, von: bis: Anzahl Schulhalbtage:

☐ **Selbstdispensation durch die Eltern** (keine Begründung notwendig, maximal 4 Schulhalbtage)

☐ **Urlaub** (mit Begründung)
.....

☐ **Schnupperlehre** Firma/Ort:
Kontaktperson:..... Telefon:

☐ **Alpdispensation**
Bezeichnung/Ort der Alp:.....
Befinden sich beide Elternteile auf der Alp? ☐ Ja ☐ Nein; wer nicht?.....

Datum: **Unterschrift erziehungsberechtigte Person:**.....

Stellungnahme der Schule

Selbstdispensation: Anzahl bereits bezogener Schulhalbtage im laufenden Schuljahr:.....

Die Beurlaubung/Selbstdispensation

☐ liegt im Bereich der Selbstdispensation durch die Eltern und wird zur Kenntnis genommen.

☐ überschreitet den Kompetenzbereich der Eltern und wird von der Klassenlehrperson bewilligt.

☐ überschreitet den Kompetenzbereich der Klassenlehrperson und wird an die Schulleitung weitergeleitet.

Bemerkung:

Datum: **Unterschrift der Klassenlehrperson:**.....

Entscheid der Schulleitung

Das Urlaubsgesuch ☐ wird bewilligt. ☐ wird abgelehnt.

Bemerkung:

Datum:..... Unterschrift Schulleitung:.....

Verteiler: Eltern (Original), Klassenlehrperson (Kopie), evtl. Schulleitung (Kopie)

Bitte wenden

Regeln für Beurlaubungen und Selbstdispensation

Gestützt auf Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 25 Absatz 5 der Schulverordnung des Kantons Uri und dem Reglement über Absenzen und Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern (Erziehungsratsbeschluss vom 28.06.2000) beschliesst der Schulrat die nachstehenden Regeln für Beurlaubungen:

A. Kompetenzen/Allgemeines

Selbstdispensation

Die Eltern können ihr Kind bis zu **vier** Schulhalbtage pro Schuljahr in eigener Kompetenz vom Schulunterricht dispensieren lassen.

Beurlaubung

Zuständig für eine zusätzliche Beurlaubung ist:

- a) die Klassenlehrperson bis **sechs** Schulhalbtage
- b) die Schulleitung für mehr als **sechs** Schulhalbtage pro Schuljahr

Allgemein

Beurlaubungen am Anfang des Schuljahres sind nicht möglich.

Bei gemeinsamen Aktivitäten (Herbstwanderung, Schulsport- und Projekttag, etc.) sowie bei angekündigten Tests kann von der Selbstdispensation nur in Ausnahmefällen und mit schriftlicher Begründung Gebrauch gemacht werden.

B. Alpdispens

Alpdispens wird ab dem Datum des offiziellen Viehauftriebs bis zum Schuljahresende erteilt. Dieser Termin kann auch mit Selbstdispensation nicht verlängert werden. Der Alpbetrieb muss selbst bewirtschaftet sein und es müssen sich beide Elternteile dort aufhalten.

Die Alpauf- und -abfahrt sowie Absenzen infolge Mithilfe beim Heuen usw. fallen in die Selbstdispensation (vier Schulhalbtage).

C. Schnupperlehre

Grundsatz: Schnuppertage sind Teil des Berufswahlunterrichts. Gemäss Weisungen für die Schnupperlehren vom 27.08.2008 sind in der 2. Oberstufe während der offiziellen Schulzeit keine Schnupperlehren vorgesehen. Sie werden nach Möglichkeit in die Schulferien gelegt.

Regelung für die 2. Oberstufe

Für **offizielle Schnupperwochen** (2. Oberstufe), in welchen die ganze Klasse "unterwegs" ist, werden keine Absenzen ins Zeugnis eingetragen.

Für zusätzliche Schnupperlehren während der 2. Oberstufe, welche in die Schulzeit fallen, muss die Selbstdispensation eingesetzt werden. Diese Absenzen werden ins Zeugnis eingetragen. Weiterführende Dispensationsgesuche werden von der Klassenlehrperson an die Schulleitung weitergeleitet.

Regelung für die 3. Oberstufe

Für Schnupperlehren in der 3. Oberstufe muss **keine Selbstdispensation** eingesetzt werden.

Schnuppertage von **bis zu sechs Halbtagen** Dauer werden der Schülerin/dem Schüler nach Einreichen des Gesuchformulars an die Klassenlehrperson durch diese bewilligt. Diese Absenzen werden ins Zeugnis eingetragen.

Schnupperlehren, welche **länger als sechs Halbtage** dauern, werden nach Einreichen des Gesuchformulars an die Klassenlehrperson durch die Schulleitung bewilligt. Diese Absenzen werden ins Zeugnis eingetragen.

D. Versäumter Unterrichtsstoff

Bei jeglicher Form von Absenz ist die Schülerin/der Schüler selbst verantwortlich, sich über den versäumten Unterrichtsstoff zu informieren und diesen aufzuarbeiten.

E. Verfahren

Der Dispensantrag ist mit dem offiziellen Formular bei **Selbstdispensation spätestens zwei Schultage** und in **allen übrigen Fällen spätestens zwei Schulwochen** vor dem gewünschten Bezug der Lehrperson einzureichen.

Dispensanträge, welche die Kompetenz der Lehrperson übersteigen, sind von der Lehrperson mit den nötigen Angaben an die Schulleitung weiterzuleiten.

F. Verletzung der Schulpflichten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält, wird vom Schulrat mit einer Busse von 100 bis 5'000 Franken bestraft (Artikel 48 Schulgesetz).

In leichten Fällen kann von einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.